

Bedingungen

§ 1 Form und Anzahl der Wertpapiere

1. Die RAIFFEISEN CENTROBANK AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien (die „Emittentin“) begibt ab 08. Juli 2002 gemäß diesen Bedingungen jeweils 1.000.000 Stück auf den Inhaber lautende Zertifikate auf den Morgan Stanley Capital International World Index, WKN: 609407, ISIN: AT0000340138
2. Die Zertifikate sind börsennotiert und können in Stückelungen von einem Zertifikat oder einem Vielfachen davon börsentäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse.
3. Die Zertifikate notieren in Euro und werden in Euro gehandelt.

§ 2 Form der Zertifikate; Übertragbarkeit

1. Die Zertifikate werden zur Gänze in einer Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 i.d.F. BGBl. Nr. 650/1987 dargestellt, welche die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes zusammen mit einem Prokuristen der Emittentin trägt.
2. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
3. Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate einzeln übertragbar.
4. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Zertifikaten besteht nicht.

§ 3 Ausgabebeginn, Ausgabekurs, Open End Zertifikate

1. Die Ausgabe der Zertifikate beginnt am 08. Juli 2002. Bei diesen Zertifikaten handelt es sich um Open End Zertifikate. Das bedeutet, die Zertifikate haben keine im Voraus fixierte Endfälligkeit.
2. Der Ausgabekurs je Stück Zertifikat beträgt 0,01 EUR je Indexpunkt des aktuell festgestellten und in Euro umgerechneten Kurses des Index zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlages oder -abschlages.

§ 4 Basiswert

Der Basiswert der Zertifikate ist der Morgan Stanley Capital International World Index.

§ 5 Beschreibung des Morgan Stanley Capital International World Index

Der Morgan Stanley Capital International World Index ist ein börsentäglich veröffentlichter Index, der vom US-Investmenthaus Morgan Stanley Capital International publiziert wird und die globale Entwicklung der Aktienmärkte misst. Es gibt 7 internationale MSCI-Indizes, bestehend aus 1 Welt- und 6 Regionenindizes, 20 Länder- und 38 internationale Branchenindizes. Alle MSCI-Indizes haben als Basis den 01.01.1970. Sie sind voll vergleichbar und ergeben zusammen den Weltindex. Sie erfassen 1470 Unternehmen aus 20 Ländern und repräsentieren ca. 60% der Börsenkapitalisierung dieser Länder.

§ 6 Verzinsung, Dividenden

Es erfolgen weder Zinszahlungen noch Dividendenzahlungen für die Zertifikate.

§ 7 Kündigung, Festsetzung einer Laufzeit

1. Seitens der Zertifikatsinhaber ist eine Kündigung der Zertifikate unwiderruflich ausgeschlossen.
2. Die Emittentin hat erstmals drei Kalenderjahre nach dem Ausgabetag das Recht, an jedem Börsetag in Wien und Stuttgart ein Ende der Laufzeit für die Zertifikate festzusetzen, wobei die Restlaufzeit der Zertifikate mindestens ein Kalenderjahr betragen muss. Die Festsetzung der Laufzeit wird unter Angabe des Laufzeitendes gemäß § 16 bekannt gemacht.

§ 8 Abrechnungsbetrag

1. Im Fall einer Laufzeitfestsetzung gemäß § 7 Pkt. 2 zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatinhaber für jedes von ihm gehaltenen Zertifikates einen Betrag („Abrechnungsbetrag“), der dem in Indexpunkten ausgedrückten und in Euro umgerechneten Schlusskurs des MSCI World Index am Abrechnungstag entspricht, wobei je Indexpunkt des MSCI World Index EUR 0,01 (entspricht einem Bezugsverhältnis von 100 : 1) zur Auszahlung gelangen und der Abrechnungsbetrag je Stück Zertifikat auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet wird („Abrechnungskurs“).
2. Die Umrechnung des Indexwertes von US Dollar in Euro erfolgt anhand des offiziellen Tagesfixing der europäischen Zentralbank.
3. Die Auszahlung des Betrages erfolgt ausschließlich in Euro bzw. in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Republik Österreich ist.

§ 9 Abrechnungstag

1. Bei einer Laufzeitfestsetzung nach § 7 Pkt. 2 ist der Abrechnungstag der letzte Tag der durch die Emittentin festgesetzten Laufzeit.
2. Sollte der Abrechnungstag kein Bankarbeitstag sein, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.

§ 10 Zahlungstag bei Kündigung

Im Fall einer Laufzeitfestsetzung gemäß § 7 Pkt. 2 erfolgt die Zahlung des Abrechnungsbetrages drei Valutatage nach dem Abrechnungstag („Zahlungstag“). Wenn der Zahlungstag kein Bankarbeitstag ist, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.

§ 11 Ersatzindex

1. Sollte die Emittentin zur Auffassung kommen, dass
 - a) ein Index nicht feststellbar ist, weil der Index generell oder für den maßgeblichen Zeitpunkt nicht veröffentlicht wird, oder
 - b) die Berechnung des Index in seiner veröffentlichten Form solchermaßen von der Berechnung des Index, wie sie bei der Ausgabe der Zertifikate maßgeblich war, abweicht, dass der zu erwartende Index daher mit dem Index bei Ausgabe der Zertifikate nicht vergleichbar sein wird (ausgenommen die Tatsache, dass andere Fließhandelswerte in den Index aufgenommen werden),

so kann die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 16 veröffentlichen und den Index für den maßgeblichen Stichtag selbst berechnen.

Grundlage für die Berechnung dieses Ersatzindex ist die Art und Weise der Berechnungen und die Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse und Aktien des Index, wie sie zum Zeitpunkt der letzten Veröffentlichung bzw. unmittelbar vor der Veränderung des Index galt, die für die Entscheidung der Emittentin, einen Ersatzindex zu berechnen, maßgeblich war. Der Ersatzindex tritt sodann an die Stelle des Index gemäß § 1.

§ 12 Außerordentliche Kündigung

1. Sollte die Berechnung des Index eingestellt werden oder die Emittentin keinen Ersatzindex gemäß § 11 selbst berechnen, ist sie berechtigt, die noch nicht abgerechneten Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 16 unter Angabe des Zahlungstages und des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen.
2. In diesem Fall zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikates einen Betrag („Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird.

§ 13 Aufstockung; Rückkauf

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 14 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Raiffeisen Centrobank AG. Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Zertifikate depotführenden Stelle.

§ 15 Börseeinführung

Die Aufnahme des Handels der Zertifikate im Dritten Markt an der Wiener Börse sowie im Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse ist vorgesehen.

§ 16 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Zertifikate bedarf es nicht.

§ 17 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 18 Prospektpflicht

Die Zertifikate werden in Österreich und in Deutschland öffentlich angeboten. Sie werden in Form einer Daueremission begeben und unterliegen somit in Österreich gem. § 3 Abs. 1 Z. 3 KMG nicht der Prospektpflicht. In Deutschland wird ein Prospekt nach dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz erstellt und beim Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel hinterlegt.

§ 19 Sicherstellung

Die Emittentin haftet für alle Verpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 20 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung des von Morgan Stanley Capital International kalkulierten MSCI World Index.

§ 21 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

Wien, am 08 Juli 2002

Beilage zu den Bedingungen für Open End Indexzertifikate auf den MSCI

ad § 4 Basiswert

Diese Open End Indexzertifikate werden von Morgan Stanley Capital International Inc. ("MSCI") einschließlich der verbundenen Unternehmen, der Informanten oder Dritter, die mit der Sammlung, Verarbeitung oder Erstellung eines MSCI Index befasst sind (gemeinsam die "MSCI Gesellschaften") nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder gefördert. MSCI Indices stehen im ausschließlichen Eigentum von MSCI. MSCI und MSCI Indexnamen sind Dienstleistungszeichen von MSCI, einschließlich der verbundenen Unternehmen; die Lizenz zur Verwendung für spezielle Zwecke wurde der Raiffeisen Centrobank erteilt. Keine der MSCI Gesellschaften gibt gegenüber den Inhabern der Open End Indexzertifikate oder der Öffentlichkeit eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung dahingehend ab, ob es ratsam ist, in Indexzertifikate im Allgemeinen, in dieses Open End Indexzertifikat im Besonderen zu investieren, oder in wieweit der MSCI Index geeignet ist, die allgemeine Entwicklung auf dem Aktienmarkt nachzuvollziehen.

MSCI oder verbundene Unternehmen sind die Lizenzgeber für Waren- oder Dienstleistungszeichen sowie für MSCI Indices, welche von MSCI ermittelt, zusammengestellt und berechnet werden, ohne Rücksicht auf Open End Indexzertifikate oder den Emittenten oder Inhaber dieser Open End Indexzertifikate. Die MSCI Gesellschaften haben bei der Ermittlung, Zusammenstellung und Berechnung keinerlei Verpflichtung, die Bedürfnisse der Emittenten oder Inhaber der Open End Indexzertifikate zu berücksichtigen. Die MSCI Gesellschaften sind für die Bestimmung des Ausgabezeitpunkts, der Emissionspreise oder der Mengen der zu emittierenden Open End Indexzertifikate nicht verantwortlich und waren daran oder an der Ermittlung oder Berechnung der Formel, nach der das Open End Indexzertifikat zu liquidieren ist, nicht beteiligt. Die MSCI Gesellschaften haben keine Verpflichtung oder Haftung in Zusammenhang mit der Verwaltung oder Vermarktung der Open End Indexzertifikate oder dem Handel damit.

Die MSCI Gesellschaften übernehmen keine Garantie für die Genauigkeit und/oder die ununterbrochene Berechnung der MSCI Indices oder jeglicher darin enthaltener Daten. Die MSCI Gesellschaften geben keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung betreffend der Ergebnisse ab, die von den Emittenten, Inhabern oder jeder anderen natürlichen oder juristischen Person aus der Verwendung des Index oder jeglicher darin enthaltener Daten zu erzielen sind. Die MSCI Gesellschaften haften niemandem gegenüber für Fehler im MSCI Index oder jeglicher darin enthaltener Daten. Die MSCI Gesellschaften geben keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung für die Markttauglichkeit des MSCI Index oder jeglicher darin enthaltener Daten oder betreffend der Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung ab und lehnen ausdrücklich jegliche diesbezüglichen Gewährleistungen ab. Ohne Einschränkung des Vorstehenden haften die MSCI Gesellschaften auf keinen Fall für entgangenen Gewinn oder für besondere Schäden, zufällige Schäden strafweise Schadenersatzleistungen, indirekte Schäden oder Folgeschäden, selbst wenn sie von der Möglichkeit solcher Schäden in Kenntnis gesetzt worden sein sollte.

Jeder Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Open End Indexzertifikates sowie jede andere natürliche oder juristische Person hat vor Verwendung des MSCI Warennamens oder Dienstleistungszeichens die Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis von MSCI einzuholen, diese zu sponsern, zu unterstützen, zu verkaufen oder zu fördern. Unter keinen Umständen hat irgendeine natürliche oder juristische Person ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MSCI eine namentliche Verbindung mit MSCI herzustellen.